

Begutachtungsentwurf
Juli 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1827/7-2019

**Entwurf eines Gesetzes,
über die Tierzucht in Kärnten
(Kärntner Tierzuchtgesetz 2019 - K-TZG 2019)**

Vorblatt

Problem:

Das europäische Tierzuchtrecht wurde mit der Verordnung (EU) 2016/1012 über die Tierzucht und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bericht der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“) neu geregelt. Die Verordnung ist unmittelbares anwendbares Recht und gilt seit 1. November 2018.

Ziel:

Aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/1012 ist eine Transformation in innerstaatliches Recht unzulässig. Das Tierzuchtrecht ist an das Unionsrecht anzupassen, ergänzende Bestimmungen sind vorzusehen.

Ziele sind

1. die Leistungsfähigkeit der Zuchttiere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit und des Tierschutzes zu erhalten und zu verbessern,
2. die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der tierischen Erzeugung zu verbessern,
3. zu gewährleisten, dass die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den qualitativen Anforderungen entsprechen und
4. die genetische Qualität und Vielfalt zu erhalten bzw. zu fördern.

Inhalt:

Im Auftrag der Landesagrarreferentenkonferenz wurde unter Koordinierung der Landwirtschaftskammer Österreich ein Rahmenentwurf für ein Landesgesetz erarbeitet, an den sich der vorliegende Entwurf anlehnt.

Der Gesetzesentwurf enthält Regelungen über die Genehmigung von Zuchtprogrammen, den Wirtschaftsverkehr mit Zuchttieren, deren Samen sowie von Eizellen und Embryonen. Behördliche Zuständigkeiten und die Zuständigkeiten des Tierzuchtrates werden normiert.

Die bisherigen Bestimmungen über die Anerkennung von Zuchtorganisationen sowie die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen sind nunmehr in der Verordnung (EU) 2016/1012 umfänglich geregelt, sodass eine landesgesetzliche Regelung nicht mehr zulässig ist.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs.1 B-VG (vgl. VfSlg. 2073/1950, 3153/1957).

Finanzielle Erläuterungen:

Die Abteilung 10 des Amtes der Kärntner Landesregierung hat zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes Folgendes mitgeteilt:

„Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die Landwirtschaftskammer für Kärnten hat die Funktion als Tierzuchtbehörde und gibt für den Vollzug folgende jährliche Kosten an. Die Kosten werden vom Land aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrages der Landwirtschaftskammer ersetzt.

Kosten für das Land pro Jahr (Gesamtkosten von ca. 26.380 €)

Anerkennung von Zuchtorganisationen und Zuchtprogrammen, Tierzuchtrat

Mitarbeiterkategorie	Personalkosten €/h	Reisekosten €/h	Arbeitszeit h	Gesamtkosten €
Referatsleitung Tierzucht	83,33	16,06	170	ca. 18.000
Rechtsreferentin	30,84		85	ca. 2.600
Büromitarbeiterin Tierzucht	28,91		20	ca. 600
Büromitarbeiterin Recht	29,71		40	ca. 1.200
Summe				ca. 22.400

Die Kostenschätzung ist auf Basis der zeitlichen Anforderungen im Durchschnitt der Jahre 2017 und 2018 unter Heranziehung der Personal- und Reisekosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt

Kontrolle Zuchtorganisationen und Umsetzung der Zuchtprogramme

Aktuell sind in Kärnten 5 Zuchtorganisationen in den Bereichen Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen anerkannt. Diese 5 Zuchtorganisationen betreuen 28 Zuchtprogramme. Für die Zukunft ist davon auszugehen, dass die beiden Rinderzuchtverbände fusionieren und das eine oder andere Zuchtprogramm dazu kommt.

Annahme für die Kostenschätzung

4 Zuchtorganisationen

30 Zuchtprogramme

Kontrollrhythmus: Jährlich

Kontrolldauer: → 3 Stunden je Zuchtorganisation

(inklusive Reisezeit sowie Vor- und Nachbetreuung)

→ ½ Stunde je Zuchtprogramm

Mitarbeiterkategorie	Personalkosten €/h	Reisekosten €/h	Arbeitszeit h	Gesamtkosten €
Referatsleitung Tierzucht	83,33	50	17	ca. 1.470 €
Büromitarbeiterin Tierzucht	28,91		5	ca. 150 €
Summe				ca. 1.620 €

Anzeigeverfahren betreffend die Tätigkeitsaufnahme als Eigenbestandsbesamer/Besamungstechniker – Bescheinigungsausstellung durch die Kärntner Landesregierung

Ausgangslage: 95 Anzeigen im Kalenderjahr

Verfahrensablauf: Entgegennahme Antrag, Überprüfung der Antragsunterlagen, Ausstellung der Bescheinigung

Arbeitsaufwand (je Anzeige): C –35 Minuten

Somit ergibt sich in Summe bei 95Anzeigenpro Jahr ein personalmäßiger Aufwand für das Land Kärnten von (C –24,85 €) von ca. 2.360 €.

Kosten für die Gemeinden pro Jahr (Gesamtkosten von ca. 2.320.000 €)

Die Kosten für die Gemeinden betreffen die Förderung der Vatertierhaltung und der künstlichen Besamung im Rahmen der De-minimis Beihilfen.

 Vatertierhaltung**Rinder**

ca. 750 Stiere im Natursprung, Ø Nutzungsdauer: 2,5 Jahre

davon ca. 200 bei Viehzuchtgenossenschaften/Vereinen

ca. 550 bei privaten Haltern

a) Viehzuchtgenossenschaften und –Vereine → 200 Stiere Nachschaffungsbeitrag a 700 € → 120 Stiere Futtergeld a 500 €	140.000 € 60.000 €
b) Private Stierhaltung → 220 Stiere jährliche Nachschaffung a 2.200 € → 400 € Förderung/Stier	88.000 €

Schweine

ca. 330 Eber lt. Viehzählung → Ø Nutzungsdauer: → jährliche Nachbeschaffung → Ankaufskosten: → Förderung:	3 Jahre 110 Eber ca. 1.000 €/Eber ca. 30 – 35 %	36.000 €
---	--	----------

Schafe

ca. 450 Widder im Deckeinsatz → O Nutzungsdauer: → jährliche Nachschaffung: → Ankaufskosten: → Forderung:	3 Jahre 150 Widder ca. 500 €/Widder ca. 35 – 40 %	28.000 €
---	--	----------

Ziegen

ca. 60 Ziegenbocke im Deckeinsatz → O Nutzungsdauer: → jährliche Nachschaffung: → Ankaufskosten: → Forderung:	3 Jahre 20 Böcke ca. 350 €/Eber ca. 30 – 35 %	2.500 €
---	--	---------

Pferde

→ Regelung lt. Tierzuchtrecht: 72 € je Stute, die im Zuchtbuch eingetragen ist

→ ca. 1.000 Stuten

72.000 €

 Künstliche Besamung

Rinder

a) Samenkosten ca. 95.000 Besamungen a 4,50€		427.500 €
b) Beiträge zur Tätigkeit des Tierarztes → große individuelle Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden Annahme:	Ø 15 € pro Besamung → 95.000 Besamungen a 15 €	1,425.000 €

Schweine**Fördervarianten**

a)	→ ca. 8.000 Samenportionen a 4,50 €	32.000 €
b)	→ ca. 90.000 verrechnete Samenkosten → Förderung 50 %	45.000 €

Schlussfolgerung:

die Gemeinden fördern die künstliche Besamung beim Schwein mit 40.000 €

Angemerkt wird abschließend dass von einem markanten finanziellen Mehraufwand durch den Gesetzesentwurf nicht ausgegangen wird, da die Ausgaben für die aufgeschlüsselten Tätigkeiten bereits im Wesentlichen mit der Vollziehung des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2008, K-TZG 2008, LGBl Nr. 1/2009, in den Vorjahren angefallen sind.“

Unionsrechtliche Anforderungen:

Der Entwurf dient der Erlassung begleitender Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie der Umsetzung der in § 22 angeführten Rechtsakte der Europäischen Union.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der Gesetzesentwurf ist nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft zu notifizieren. Damit wird auch die Mitteilungsverpflichtung nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt erfüllt.